



Amtsblatt

und

Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 23

Bayreuth, 16. September 2024

Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Am Montag, 23. September 2024, um 14.00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Bayreuth die

9. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft

statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft am 15.4.2024
2. Bekanntgaben
3. RE-Mobilität;
Schnellbuslinie Bayreuth - Fichtelgebirge - Wunsiedel/Marktredwitz in Verbindung mit 30-Minuten-Takt Goldkronach;
Konzeption und Festlegung des weiteren Vorgehens
4. RE-Mobilität;
Sachstandsbericht Bürgerbusprojekte des Landkreises Bayreuth;
Integration Pegnitz und Gößweinstein in Bürgerbusprojekt Fränkische Schweiz
5. RE-Leerstandsmanagement;
Leerstandsmanagement des Landkreises - Umgang mit langfristigen Problemimmobilien - Abrissprämie - Klimaschutz durch Entsiegelung - optische Aufwertung unseres Landkreises;
Antrag von KR Holger Bär (JL-Fraktion) vom 10.5.2023
6. RE-Regionalmanagement;
Haushaltsmittel für die Dachmarke Bayreuther Land;
Antrag von KRin Christa Reinert-Heinz (CSU-Fraktion) vom 22.7.2024
7. Sonstiges, Anfragen

Bayreuth, 11. September 2024

Landratsamt

Wiedemann

Landrat

Bayreuth, 9. September 2024

Landratsamt

Froschauer

Oberregierungsrätin

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS- WAS)

vom 30.8.2024

Aufgrund Art. 5, 8, 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe folgende Satzung:

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes der Creußener Gruppe vom 6.10.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 9a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m ³ /h	39,00 €/Jahr
bis 10 m ³ /h	97,50 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	156,00 €/Jahr
bis 25 m ³ /h	243,75 €/Jahr
über 25 m ³ /h	243,75 €/Jahr"

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe hat die vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebüh-

rensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS) beschlossen.

Die Satzung ist genehmigungsfrei. Sie wird nachstehend gem. Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) bekannt gemacht.

Inhalt:

Sitzung des Ausschusses für Kreientwicklung, Tourismus und Wirtschaft

Nachruf

Vierte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Creußener Gruppe (BGS-WAS)

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (Bay-BO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Zweckverband Fränkische Schweiz-Museum trauert um seinen Verbandsrat

Hans Gmelch

Herr Gmelch wirkte von Anfang an im Zweckverband aktiv mit. Mit seinem Engagement und seiner Schaffenskraft war er maßgeblich an vielen gemeinsamen Projekten des Fränkischen Schweiz-Museums beteiligt.

Wir danken für seinen Einsatz zum Wohle des Zweckverbandes und gedenken seiner mit großer Wertschätzung.

Zweckverband
Fränkische Schweiz-Museum

Verbandsvorsitzender
Landrat Florian Wiedemann

"Die Gebühr beträgt 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer."

3. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,80 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer."

§ 2

Die Satzung tritt am 1.10.2024 in Kraft.

Creußen, 30. August 2024
Gez.
Martin Dannhäuser
Zweckverbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Heinersreuth

Das Landratsamt Bayreuth erteilte mit Bescheid vom 9.9.2024, BV-Nr. 218/2024, die beantragte Genehmigung für die vorübergehende Aufstellung von vier Zelthallen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 155/3, Gemarkung Altenplos, Unterwälder Straße 6, 95500 Heinersreuth.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafenallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr,

Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Es wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel.: 0921-728-363).

Bayreuth, 6. September 2024
Landratsamt
Ludwig

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3710204029
Konto-Nr.: 3714101767

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 15. August 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Konto-Nr.: 3714005752

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 9. September 2024
Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand